

Der Ablass im Heiligen Jahr

Thomas Marschler

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Marschler, Thomas. 2025. "Der Ablass im Heiligen Jahr." Praedica Verbum 130 (2): 37-50.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



I

Seit dem Jahr 1300 gibt es in Rom die regelmäßige Feier Heiliger Jahre¹. Nach anfänglichem Schwanken hat sich seit dem 15. Jahrhundert ein 25jähriger Rhythmus herausgebildet, der bis heute beibehalten wurde. In der Reihe dieser »ordentlichen« Heiligen Jahre steht das Jahr 2025, das in Rom mit der Öffnung der heiligen Pforte des Peterdoms am 24. Dezember 2024 begonnen wurde. Die Frequenz der Jubiläumsjahre ist seit dem 19. Jahrhundert de facto noch höher, da viele Päpste zu unterschiedlichen Anlässen »außerordentliche« Heilige Jahre ausgerufen haben. Auch Papst Franziskus hat in dieser Weise bereits 2016 als »außerordentliches Heiliges Jahr der Barmherzigkeit« begehen lassen.

Heilige Jahre in Rom haben viele Dimensionen. Gläubige aus aller Welt machen sich auf den Weg in die Ewige Stadt, die Tourismusindustrie verbucht Rekordumsätze, das Angebot an Gottesdiensten und geistlichen Veranstaltungen ist noch größer als sonst und die Regierung sieht sich veranlasst, im Vorfeld lang aufgeschobene Renovierungen und Verbesserungen der Infrastruktur umzusetzen. In theologischer Perspektive waren die Heiligen Jahre seit ihrem Beginn vor allem durch ein Thema bestimmt: den vollkommenen Jubiläumsablass, den der Papst in diesem Jahr gewährt. Daran hat sich auch im Heiligen Jahr 2025 nichts geändert. Zwar hat Papst Franziskus dieses Jubiläumsjahr mit seiner Verkündigungsbulle *Spes non confundit* (9. Mai 2024) unter das umfassendere Thema der Hoffnung angesichts vieler Herausforderungen der Gegenwart gestellt. Damit wird die Tendenz zur Einbeziehung aktueller Themenstellungen fortgesetzt, die seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil die Heiligen Jahre generell prägt². Trotz der thematischen Erweiterung versäumt es die Bulle aber nicht, auf den Wert des Ablasses hinzuweisen, der dieses Heilige Jahr mit allen Vorgängern verbindet:

- 1 Vgl. Eva-Maria Jung-Inglessis: *Das Heilige Jahr in Rom. Geschichte und Gegenwart*. Città de Vaticano 1997; Desmond O'Grady: *Alle Jubeljahre. Die »Heiligen Jahre« in Rom von 1300 bis 2000*. Freiburg 1999; Gloria Fossi (Hg.): *La storia dei Giubilei*. 4 vol., Firenze 1997-2000.
- 2 Vgl. Ulrich Ruh: *Heiliges Jahr: Erneuerung katholischer Frömmigkeit?* In: *Herder Korrespondenz* 37 (1983), S. 197-198, hier S. 197.

»Der Ablass lässt uns (...) entdecken, wie grenzenlos Gottes Barmherzigkeit ist. Es ist kein Zufall, dass einst die Begriffe ‚Barmherzigkeit‘ und ‚Ablass‘ austauschbar waren, eben weil dieser die Fülle der Vergebung Gottes ausdrücken soll, die keine Grenzen kennt« (*Spes non confundit*, n. 23).

Während die Heiligen Jahre bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts ganz auf die Stadt Rom und die Pilgerfahrt dorthin konzentriert waren, sind sie seit Paul VI. und noch stärker seit Johannes Paul II. zu weltkirchlichen Ereignissen weiterentwickelt worden. Das zeigt sich wiederum deutlich am Jubiläumsablass, der von den Gläubigen mittlerweile recht einfach auch in ihren Heimatländern erlangt werden kann. Die vom Kardinal-Großpönitentiar am 13. Mai 2024 publizierten Ausführungsbestimmungen für das Jubiläumsjahr 2025³ zählen für den Erwerb eines vollkommenen Ablasses neben den stets geltenden Bedingungen – Empfang des Bußsakraments, heilige Kommunion, Gebet in der Intention des Papstes, Abkehr von jeder Anhänglichkeit an die Sünde – eine ganze Palette von Möglichkeiten auf: Neben der klassischen Romwallfahrt mit Besuch von mindestens einer von vier großen Basiliken (St. Peter im Vatikan, Lateran, St. Maria Maggiore, St. Paul vor den Mauern) werden auch Pilgerfahrten nach Jerusalem und »zu einer der heiligen Stätten des Jubiläums« genannt, zu denen u. a. Kathedralkirchen und andere von den Bischofskonferenzen festgelegte Heiligtümer zählen. Wer aus schwerwiegenden Gründen an einer solchen Fern- oder Nahwallfahrt gehindert ist, kann den Ablass durch das Gebet daheim oder durch die Teilnahme »in frommer Gesinnung an Volksmissionen, Exerzitionen oder Fortbildungsveranstaltungen über die Texte des *Zweiten Vatikanischen Konzils* und *den Katechismus der Katholischen Kirche*« erwerben. Auch die Ausübung besonderer Werke der Nächstenliebe oder der Buße und der Empfang des Päpstlichen Segens werden erwähnt. Der Ablass kann von jedem Gläubigen für sich selbst empfangen werden, er ist aber nach den Worten des Papstes »kraft des Gebets in besonderer Weise für diejenigen bestimmt, die uns vorausgegangen sind, damit ihnen die volle Barmherzigkeit zuteil wird« (*Spes non confundit*, 22).

3 URL: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2024/Heiliges-Jahr-2025/Rom_Dokumente/Papst_Franziskus-Ablass-Heiliges-Jahr-2025.pdf. Die deutsche Übersetzung enthält leider Fehler.

Die aktuellen Regelungen für das Heilige Jahr stehen in einer Entwicklungslinie kirchlicher Ablassbestimmungen seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil⁴, die ihren ausführlichsten Niederschlag im *Enchiridion Indulgentiarum* (Handbuch der Ablässe) von 1999 gefunden haben⁵. Die konkreten Möglichkeiten zur Gewinnung von Ablässen (auch vollkommenen) sind in dieser Zeit enorm ausgeweitet worden. Während das geforderte »Freisein von der Neigung zu irgendeiner (und sei es auch nur einer lässlichen) Sünde« weiterhin ein höchst anspruchsvolles, ja überforderndes Kriterium⁶ für den Erwerb eines vollkommenen Ablasses darstellt, braucht man nach konkreten Gelegenheiten nicht mehr mühsam zu suchen. Eigentlich ist es ausreichend, sich ehrlich um ein geistliches Leben zu bemühen, am Gottesdienst teilzunehmen, die Sakramente zu empfangen und das Christsein im Alltag zu praktizieren. Im Vergleich zu früheren Jahrhunderten haben besondere Jubiläumsablässe daher an Bedeutung verloren. Wie andere katholische Großveranstaltungen (Weltjugendtage etc.) sind die Heiligen Jahre heute in erster Linie Einladungen, die Grundvollzüge des Glaubens (nicht zuletzt das Bußsakrament) neu zu entdecken und die Gemeinschaft der Weltkirche zu erfahren.

Dennoch ist es unbestritten, dass jedes Heilige Jahr das Thema Ablass wieder ins Gespräch bringt. In Deutschland wird in diesem Zusammenhang fast unvermeidlich an die Verbindung der Ablassfrage

4 Vgl. dazu Torsten-Christian Forneck: Der Ablass: Seine rechtliche Entwicklung vom CIC / 1917 bis zur Gegenwart (Beihefte zum Münsterischen Kommentar zum Codex Juris Canonici 72). Essen 2016, der auch die Jubiläumsablässe von 1975, 1983 und 2000 untersucht.

5 Deutsche Fassung: Handbuch der Ablässe. 2. Aufl. Città del Vaticano 2008. Vgl. auch Peter Christoph Düren: Der Ablass in Lehre und Praxis. Die vollkommenen Ablässe der katholischen Kirche. 4. Aufl. Augsburg 2013, und die knappe Zusammenschau des Kanonisten Ulrich Rhode SJ: URL: <http://www.kirchenrecht-online.de/lehrv/sakr/ablaesse.pdf>.

6 Der *Deutsche Erwachsenen Katechismus* gibt zu: »Ein besonderes Problem stellt sich beim sogenannten vollkommenen Ablass, also der Nachlassung aller zeitlichen Sündenfolgen. Er setzt, soll er in dieser vollkommenen Weise wirksam werden, eine so vollkommene Disposition voraus, wie sie normalerweise wohl sehr selten gegeben sein wird – es sei denn in der Stunde des Todes, wenn ein Christ sein Leben ganz in die Hände Gottes, seines Schöpfers und Erlösers, zurückgibt« (Katholischer Erwachsenen Katechismus. Erster Band: Das Glaubensbekenntnis der Kirche. Kevelaer 1989, S. 374).

mit dem Beginn der Reformation Martin Luthers erinnert. Zwar steht der Ablass heute längst nicht mehr im Zentrum kontrovers-theologischer Debatten⁷ – die *Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre* (Augsburg 1999) beispielsweise erwähnt den Begriff überhaupt nicht –, er bleibt aber ein Reizwort im ökumenischen Dialog. »Lasst ab vom Ablass«, überschrieb der Theologe Reinhard Brandt erst vor einigen Jahren sein »evangelisches Plädoyer«⁸, und manche katholischen Theologen und Seelsorger äußern ebenfalls die Vermutung, dass das Festhalten an der überkommenen Ablasslehre und -praxis die weitere Annäherung der Konfessionen unnötig erschwere⁹. Sie können dabei auf die Tatsache verweisen, dass ungeachtet der erleichterten Empfangsbedingungen der Ablass auch innerkatholisch den meisten Gläubigen fremd geworden ist. Selbst unter denjenigen, die noch regelmäßig an der katholischen Liturgie teilnehmen, werden sich nur wenige in ihrem Leben bewusst und aktiv um die Gewinnung eines Ablasses bemüht haben – von der Fähigkeit, den Begriff einigermaßen korrekt zu erklären, ganz zu schweigen. Daran wird auch das Heilige Jahr 2025 nichts ändern. Aber es bietet Interessierten die Gelegenheit, sich wieder oder auch zum ersten Mal mit dem Thema zu befassen – und gibt vielleicht Predigern einen Anlass, ihren Zuhörern dieses weithin vergessene Thema zu erschließen.

7 Vgl. die Versuche eines ökumenischen Zwischenfazit zum Thema von Markus Lersch: Der Ablass – nicht mehr der ökumenischen Rede wert? In: *Catholica* 70 (2016), S. 247-265 (mit breiter Sichtung der Literatur), und Kurt Kardinal Koch: Erneuerung und Einheit. Ein Plädoyer für mehr Ökumene. Ostfildern 2018, S. 205-222.

8 Vgl. Reinhard Brandt: *Lasst ab vom Ablass. Ein evangelisches Plädoyer.* Göttingen 2008.

9 So beschreibt der katholische Ökumeniker Otto Hermann Pesch den Ablass als »eine ursprünglich großartige Idee und Praxis, die im Laufe ihrer Geschichte in die totale Perversion geraten ist.« Sein Fazit lautet: »Das Wort ›Ablass‹ kann man nicht mehr retten, man kann es nur aus dem Verkehr ziehen« (Katholische Dogmatik aus ökumenischer Erfahrung. Bd. 2: Die Geschichte Gottes mit den Menschen. Ekklesiologie – Sakramentenlehre – Eschatologie. Ostfildern 2010, S. 659).

II

Was also ist ein Ablass? Der *Katechismus der Katholischen Kirche* bietet eine Definition: »Der Ablass ist Erlass einer zeitlichen Strafe vor Gott für Sünden, die hinsichtlich der Schuld schon getilgt sind. Ihn erlangt der Christgläubige, der recht bereitet ist, unter genau bestimmten Bedingungen durch die Hilfe der Kirche, die als Dienerin der Erlösung den Schatz der Genugtuungen Christi und der Heiligen autoritativ austeilte und zuwendet« (KKK 1471; vgl. CIC 1983, can. 992). Diese technisch klingenden theologischen Formulierungen bedürfen der Erläuterung, damit sie für Menschen von heute verständlich werden. Dafür muss man ein wenig ausholen und den Ablass in den größeren Kontext der dogmatischen Bußtheologie einordnen.

Generell gehört der Ablass in den Bereich der Bewältigung von Schuld, die ein Christ nach der Taufe auf sich geladen hat. Die Taufe ist das grundlegende Sakrament der Vergebung Gottes: Es tilgt jede frühere Schuld, sei es die persönlich erworbene Schuld oder den Mangel an heiligmachender Gnade (übernatürlicher Gottesgemeinschaft), mit dem jede und jeder als Teil einer gefallenen Menschheit ins Leben eintritt (›Erbschuld‹). Mit dem Nachlass aller Sünden und dem Geschenk der übernatürlichen Gotteskindschaft in der Taufgnade werden den Getauften auch alle Strafen vergeben, die aus ihren Sünden resultieren. Der Mensch braucht dafür selbst nichts zu tun – es reicht die Haltung des Glaubens, der Bußfertigkeit und des Vertrauens auf die Barmherzigkeit Gottes in Jesus Christus.

Aber was ist, wenn Menschen nach ihrer Taufe erneut in schwere Schuld verfallen? Die Taufe selbst ist einmalig und kann nicht wiederholt werden. Fallen Getaufte also endgültig aus der Beziehung zu Gott, wenn sie schwer sündigen? Und falls Vergebung möglich ist: Auf welchem Weg kann sie gewährt werden? Diese Fragen haben die Theologen seit frühester Zeit intensiv beschäftigt. Das kirchliche Bußverfahren, das sich in den ersten Jahrhunderten schrittweise herausgebildet hat, war der Versuch einer Antwort. Gegen rigoristische Positionen hat sich darin die Überzeugung durchgesetzt, dass die Kirche aufgrund ihrer von Christus verliehenen Schlüsselgewalt auch bereits Getauften die sakramentale Vergebung schwerer Schuld ermöglichen kann, allerdings unter veränderten Bedingungen im Vergleich zum Taufempfang. Wer sich mit der Kirche und durch sie wieder mit Gott versöhnen lassen will, muss nicht

nur ehrlich bereuen, seine Schuld bekennen und durch einen Priester der Kirche die Zusage der Vergebung (Absolution) empfangen. Er muss zudem bereit sein, in bestimmter Hinsicht selbst aktiv an der Tilgung der Strafe mitzuwirken, infolge der Schuld auf ihm lastet. Die Theologie spricht hier von Genugtuung (Satisfaktion). Die Unterscheidung zwischen Sündenschuld und Sündenstrafe spielt also im kirchlichen Bußverfahren eine gewichtigere Rolle als bei der Taufe. Während Gott die eigentliche Schuld des Menschen (sein Dastehen-als-Sünder, sein Verworfensein vor Gott) und auch die ewige Strafe (den dauerhaften Ausschluss aus der Gottesgemeinschaft) im Bußsakrament aufhebt, fordert er vom Menschen Mitwirkung bei der Beseitigung ›zeitlicher Sündenstrafen‹, d. h. einer aus der Sünde resultierenden Strafwürdigkeit, die sich bereits im zeitlichen, irdischen Leben des Menschen manifestiert.

Dieser Begriff bereitet beim genaueren Nachdenken einige Probleme. Die neuere Theologie neigt dazu, vor allem an *direkte Folgen des Sündigens* im individuellen und sozialen Leben der Menschen zu denken, die mit der Vergebung der eigentlichen Schuld nicht einfach beseitigt werden¹⁰. Wer sich beispielsweise angewöhnt hat, in bestimmten Situationen zu lügen, kann sich von diesem sündhaften Verhalten lösen und Vergebung empfangen. Er wird aber anschließend besondere Mühe aufwenden müssen, um nicht in die lasterhafte Neigung zurückzufallen, die seine Psyche nachhaltig geprägt hat. Zudem bleibt er verpflichtet, für die Konsequenzen früherer Lügen (etwa in ihren Folgen für andere Menschen) geradezustehen. Der Bedeutung des Begriffs zeitlicher Sündenstrafen können wir uns auch vom *Blick auf die weltliche Rechtsordnung* her annähern. Wenn ein Täter von einem staatlichen Gericht schuldig gesprochen

10 Beispielsweise schreibt Michael Schmaus: *Der Glaube der Kirche*. Bd. V/4. 2. Aufl. Sankt Ottilien 1982, S. 175 f. über den Begriff der Sündenstrafe: »Das Wort ›Strafe‹ ist dabei naturgemäß wie jede theologische Aussage analog zu verstehen. Die Strafe verwirklicht sich in einer zweifachen Weise, in der Verstrickung des Sünders in eine sündige Neigung (unordentliche Begierlichkeit, Konkupiszenz), sowie in der durch die Sünde hervorgerufenen Unordnung unter den Menschen und in der Welt.« Die wichtigsten Anstöße in diese Richtung hat Karl Rahner auf der Basis der Forschungen von Bernhard Poschmann schon in den 1950er Jahren gegeben: *Kleiner theologischer Traktat über den Ablass*. In: Ders.: *Schriften zur Theologie*. Bd. VIII. Einsiedeln 1967, S. 472-518 / *Mensch und Sünde*. *Schriften zu Geschichte und Theologie der Buße* (SW 11). Freiburg 2005, S. 492-503.

wird, bekommt er eine Strafe auferlegt, die medialen, präventiven und vindikativen Charakter hat. Sie soll in ihrer Schmerzhaftigkeit dem Täter helfen, die Ungerechtigkeit seiner Tat und ihre schlechten Folgen einzusehen, damit er sein Handeln in Zukunft möglichst nicht mehr wiederholt. Zugleich will die Strafe (real oder wenigstens symbolisch) einen gerechten Ausgleich für das begangene Unrecht schaffen, das als böses Faktum in der Welt steht. Die Strafe muss vom Täter abgebußt werden, selbst wenn er die moralische Bewältigung seiner Tat bereits begonnen oder abgeschlossen hat. Wer im Straßenverkehr durch schuldhaftes Fehlverhalten eine andere Person körperlich verletzt hat, hat anschließend vielleicht ehrlich bereut und vom Geschädigten Vergebung empfangen. Aber dennoch wird ihm ein Gericht über die Verpflichtung zum Schadensersatz hinaus eine dem Gesetz entsprechende Strafe auferlegen, die er unabhängig von der moralischen Bewältigung seiner Tat abzuleisten hat. Auch wenn ein Verbrechen weder ungeschehen gemacht noch durch die Bestrafung des Täters aufgewogen werden kann, ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, dass die Tat in angemessener Form ›gesühnt‹ werden muss. Die jüngsten Debatten über den Umgang von Missbrauchstätern zeigen, dass diese Überzeugung auch im kirchlichen Raum ungebrochen lebendig ist.

So sehr uns diese beiden Wege helfen, einen Zugang zur Rede von ›zeitlichen Sündenstrafen‹ im Kontext der sakramentalen Buße zu finden, so wenig führen sie bereits ans Ziel. Die zeitlichen Sündenstrafen, von denen in der Definition des Ablasses die Rede ist und deren Existenz das Konzil von Trient durch eine förmliche Definition bestätigt hat¹¹, sind zum einen nicht einfachhin mit schmerzlichen Sündenfolgen im individuellen oder sozialen Leben identisch. Es ist unbestritten, dass diese existieren und vom Menschen als verhängnisvoll erfahren werden können. Allerdings werden sie schon durch die Taufe nicht beseitigt, wie man sowohl an den Konsequenzen der Erbsünde sieht, die etwa in Gestalt der bösen Begierlichkeit

11 Vgl. Dekret über die Rechtfertigung (Sessio VI, 1547), can. 30 (DH 1580): »Wer sagt, jedem reuigen Sünder werde nach Empfang der Rechtfertigungsgnade so die Schuld vergeben und die Strafwürdigkeit für die ewige Strafe getilgt, dass keine Strafwürdigkeit für eine zeitliche Strafe übrig bleibt, die entweder in dieser Zeit oder künftig im Reinigungsort zu bezahlen ist, bevor der Zutritt zum Himmelreich offenstehen kann: der sei mit dem Anathema belegt.«

den Getauften erhalten bleiben, als auch an Langzeitfolgen persönlicher Verfehlungen, die bei der Taufe eines Erwachsenen nicht einfach ausgelöscht werden. Das Bußsakrament hebt sie ebenso wenig auf. In ihrer Faktizität bleiben diese Sündenfolgen auch jeder anderen kirchlichen Verfügung entzogen.

Noch weniger korrekt wäre die Identifizierung zeitlicher Sündenstrafen mit Strafen eines weltlichen Gerichts, denn staatliche Straf-ordnungen sind kein verlässlicher Ausdruck des göttlichen Willens – sie können ungerecht sein und erfassen nicht jedes vor Gott schuldhaftes Handeln. Weltliche Strafurteile werden zudem völlig unabhängig von kirchlichen Bußverfahren gefällt und können von der Kirche nicht beeinflusst werden. Dass Gott den Menschen nach keinem gesetzlich festgelegten Strafenkatalog richtet, ist gleichfalls klar. Sein Gnadengericht darf nicht einfach mit einem menschlichen Strafgericht gleichgesetzt werden.

Man muss also die Frage stellen, ob und wie die Vorstellung zeitlicher Sündenstrafen in direkter Verbindung mit der sakramentalen Schuldbewältigung einen Platz haben kann. Die ältere Dogmatik hat an dieser Stelle auf biblische Beispiele dafür verwiesen, dass Gott Menschen ihre Schuld vergibt, aber dennoch über sie irdische Strafen verhängt (vgl. das durch den Propheten Natan ausgesprochene Urteil über König David: 2 Sam 12,13 f.). Im Neuen Testament belegt sich der reuige Zöllner Zachäus gewissermaßen selbst mit einer Bußstrafe, wenn er verspricht, den Armen die Hälfte seines Vermögens zu geben und den von ihm Übervorteilten das Vierfache zurückzuerstatten (vgl. Lk 19,8). Jesus lobt ihn dafür ausdrücklich. Aus solchen Passagen mag man folgern, dass Gott zeitliche Strafen für menschliche Sünden verhängt oder zumindest die Strafwürdigkeit der Sünden in der Zeit anerkennt. Universalisierbare Aussagen über den genauen Charakter zeitlicher Sündenstrafen und ihre Zumessung durch Gott finden sich in Schrift und Tradition jedoch nicht. Die christliche Frömmigkeit hat immer wieder konkrete (individuelle oder kollektive) Leiderfahrungen von Menschen mit dem Motiv einer ›Strafe Gottes‹, die zur Buße führen will, in Verbindung gebracht¹². Dies ist verständlich als Versuch, der Begegnung mit dem scheinbar Sinnlosen aus dem Glauben Sinn beizumessen.

12 Zuletzt wurde das Thema im Kontext der Corona-Pandemie laut und führte zu einigen öffentlichen Kontroversen.

Solche Einschätzungen bleiben jedoch unbeweisbar und drohen zudem, mit dem christlichen Gottesbild in Konflikt zu geraten. Nun hat die Kirche selbst seit alter Zeit den Pönitenten im sakramentalen Bußverfahren Strafen verordnet, die man als *symbolische Konkretisierung zeitlicher Sündenstrafen seitens Gottes* ansehen könnte. Sie haben eine ähnliche Funktion wie Strafen im irdischen Rechtswesen, wobei der medizinale Charakter klar im Vordergrund steht, da das Bußverfahren stets auf die Versöhnung des Sünders mit der Kirche und auf diesem Wege auch mit Gott abzielt. In der heutigen Praxis des Bußsakraments sind diese ›Genugtuungen‹, die der Beichtvater nach ausdrücklicher Lehre des Konzils von Trient den Pönitenten auferlegen darf und muss¹³, nur noch in einer stark verkümmerten Gestalt präsent. Oft beschränken sie sich auf die Verordnung eines kleinen Gebets, das heute im Anschluss an die Beichte und den Empfang der Lossprechung verrichtet wird (»ein *Vaterunser* und *Ave Maria*«). In der Alten Kirche, die sakramentale Bußverfahren ursprünglich nur für schwere Sünden kannte und ein einziges Mal gewährte, musste das Bußwerk abgeleistet werden, bevor man die Rekonziliation empfangen und wieder am eucharistischen Gottesdienst teilnehmen durfte. Die Auflagen waren oft hart. Im ›Stand der Büßer‹ konnten Gläubige zu Wochen oder Monaten des Fastens, der Ableistung von Gebeten oder der Einhaltung einer bestimmten Kleiderordnung verpflichtet werden. Bei besonders schweren Vergehen (wie Glaubensabfall) waren sogar lebenslange Auflagen möglich. Manche Pönitenten stießen hier an ihre Grenzen. In dieser Situation gab es die Möglichkeit von Erleichterung in der Gemeinschaft der Kirche, indem man bewährte Christen als Fürsprecher gewann oder Unterstützung durch die Fürbitte der Gemeinde erfuhr¹⁴. Im Frühmittelalter, als sich die Buße zunehmend in

13 Vgl. Dekret über die Rechtfertigung (1547), DH 1692: »Die Priester des Herrn müssen also in dem Maße, in dem es ihnen der Geist und die Klugheit eingeben, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Vergehen und die Fähigkeit der Büßenden heilsame und angemessene Genugtuungen auferlegen...«; ergänzend ebd. can. 13.15 (DH 1713.1715). Im Lateinischen ist von *satisfactiones* und *poenae* die Rede.

14 Vgl. zu den historischen Ursprüngen des Ablasswesens mit weiterer Literatur Herbert Vorgrimler: *Buße und Krankensalbung* (HDG IV/3). Freiburg 1978, S. 203–214; Martin Ohst: *Wurzeln des Ablasswesens*. In: *Kerygma und Dogma* 63 (2017), S. 18–37.

die private Begegnung zwischen Priester und Pönitent verschob und man die Bußwerke nach vorgegebenen Listen zumaß (sogenannte ›Tarifbuße‹ anhand von Bußbüchern), wurde es möglich, bestimmte Werke gegen Alternativen einzutauschen oder durch Almosen abzulösen (sog. Kommutationen und Absolutionen). Dies alles bereitete den Boden für die Entstehung des Ablasses. Er bildete sich auf dem Weg vom 11. zum 12. Jahrhundert heraus, indem die Kirche nun nach Art eines förmlichen jurisdiktionellen Aktes die Verminderung von Bußstrafen gewährte¹⁵. Durch die jungen Bettelorden gefördert, breitete sich das Ablasswesen seit dem 13. Jahrhundert in ganz Europa aus. Gelöst von konkreten Bußverfahren, verband es sich mit der Kreuzzugs-idee und dem mittelalterlichen Pilgerbetrieb. An die Wurzeln im kirchlichen Bußwesen erinnerten aber die Bemessungen von Ablässen nach ›Tagen‹ und ›Jahren‹, die bis zur Reform des Ablasswesens durch Paul VI. (Apostolische Konstitution *Indulgentiarum doctrina*, 1967) gebräuchlich blieben. Seitdem werden nur noch vollkommene Ablässe und unvollkommene Ablässe (Teilablässe in Entsprechung zur geistlichen Verfassung des Empfängers) unterschieden.

Die theologische Begründung des Ablasses folgte der Praxis nach. Hier spielte die Idee vom »geistlichen Kirchenschatz« eine wichtige Rolle. Wie wir sahen, ist dieser Begriff auch noch in den modernen Ablassdefinitionen zu finden. Das Verdienst Christi erscheint in dem Bildwort wie ein großes Vermögen, das der Herr seiner Kirche zum Erbe und zur Verwaltung übergeben hat. Das führt leicht zu verdinglichenden Missverständnissen. Man kann es auch personalistischer formulieren und mit Paul VI. sagen: »Der Kirchenschatz ist Christus, der Erlöser, selbst, insofern in ihm die Genugtuungen und Verdienste seines Erlösungswerkes Bestand und Geltung haben«¹⁶.

15 Einige neuere Studien zur Entwicklung des Ablasses im Mittelalter: Christiane Laudage: Das Geschäft mit der Sünde. Ablass und Ablasswesen im Mittelalter. Freiburg 2016; Étienne Doublier: Ablass, Papsttum und Bettelorden im 13. Jahrhundert. Köln u. a. 2017; Andreas Rehberg (Hg.): Ablasskampagnen des Spätmittelalters. Luthers Thesen von 1517 im Kontext (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 132). Berlin / Boston 2017; Georg Habenicht: Ablass – Wertpapier der Gnade. Wie es zur Reformation kommen musste. Petersberg 2020. Als wertvolle Sammlung wichtiger Quellen sei erwähnt Theodor Dieter / Wolfgang Thönissen (Hg.): Vorgeschichte des Ablassstreits 1095–1517. Bd. I/1: Kirchliche Verlautbarungen, Recht, Theologie, Liturgie, Predigten, Ablassbriefe. Freiburg 2021.

16 Apostolische Konstitution *Indulgentiarum doctrina* (1967), n. 5.

Im Leben der Heiligen, die christusförmig gelebt haben, oft bis in den gewaltsamen Tod hinein, hat das Erlösungshandeln Christi sozusagen Zinsen getragen. Aus diesem Reichtum kann die Kirche schöpfen, wenn sie Getauften, die ehrlich an der Überwindung der Konsequenzen begangener Schuld arbeiten, kraft ihrer Binde- und Lösegewalt einen Nachlass gewährt, auf den sie eigentlich keinen Anspruch haben. Zwar steht dieser Nachlass stets in enger Verbindung zum Bußsakrament (sofern dieses die notwendige Voraussetzung des Ablasses darstellt), wird aber von der Kirche außerhalb der eigentlichen Sakramentspendung gewährt – zum Beispiel in Verbindung mit einem Heiligen Jahr. Der Ablass ist darum *Sakramentale*, nicht Sakrament. Im Modus der *Fürbitte* (und nur so) wird der Ablass seit dem 15. Jahrhundert auch Verstorbenen zugewendet. Nachgelassen wird in diesem Fall nicht ein Teil der Strafe auf dem Weg der sakramentalen Buße, denn diesen gibt es nach dem Tod nicht mehr. Vielmehr geht es hier um Sünden- und Strafreste aus dem irdischen Leben, die auf Erden keine vollständige Bewältigung erfahren haben und von denen Menschen vor dem Eintritt in endgültige himmlische Herrlichkeit auf dem Weg einer vorbereitenden, schmerzhaften Läuterung (*Purgatorium*, Fegfeuer) befreit werden müssen. Diese Ausweitung hat den Ablass zu einem wichtigen Teil der Sorge für die Verstorbenen im Raum der katholischen Frömmigkeit werden lassen und wesentlich zur großen Nachfrage nach Ablässen im späten Mittelalter beigetragen. Leider haben sich Päpste im 15. und frühen 16. Jahrhundert diese Nachfrage mit dem ›Ablasshandel‹ auf problematische Weise nutzbar gemacht. Die aufwändig organisierten Ablasskampagnen, von denen verschiedene Akteure in der hierarchischen Kirchenstruktur profitierten, fanden Anklang, weil sie das schwer erreichbare Ablassangebot der Jubiläumsjahre bis in entlegene Provinzen hinein leicht verfügbar machten. Aus der Gewährung eines Ablasses gegen die Entrichtung eines Almosens, das als gutes Werk an sich unbestritten ist, wurde ein durchgeplantes System zur Generierung kirchlicher Einnahmen für Bauprojekte und andere kostspielige Vorhaben. Parallel entwickelten sich auch theologisch fragwürdige Vorstellungen (etwa vom Papst als ›Herr über das Fegfeuer‹). Die neuere Forschung hat auf innovative Impulse, die mit der Ablassfrömmigkeit verbunden waren (wie die Entstehung von Bruderschaften, die Förderung der Laienspiritualität oder die Minderung der Höllenangst), hingewiesen und sogar »erstaunliche Kohärenzen« zum reformatorischen Heils-

angebot ausgemacht¹⁷. Mit dem Geld aus dem Ablass-Crowdfunding wurde manches Gute und Wertvolle finanziert. Dennoch bleibt es richtig, dass die katholische Theologie der vorreformatorischen Zeit es nicht geschafft hat, Theorie und Praxis der Ablässe kritisch genug zu hinterfragen. Es gab Theologen wie Kardinal Cajetan, der fast zeitgleich mit Luther eine Schrift über den Ablass publiziert hat, die nicht so radikal argumentierte wie dessen *95 Thesen*, aber ebenfalls auf manche Missstände hinwies. Auch er konnte jedoch nicht verhindern, dass sich an der Ablassfrage eine Protestbewegung entzündete, die binnen weniger Jahre weit grundlegendere theologische Fragen einbezog und am Ende zum Zerbrechen der westlichen Christenheit führte. Die Beseitigung aller »Geldablässe« und der Aufruf des Konzils von Trient zur Maßhaltung in der Ablasspraxis¹⁸ kamen zu spät.

III

Was bleibt nach dieser langen und komplexen Entwicklungsgeschichte vom Ablass heute? Das Kernproblem einer Theologie des Ablasses liegt darin, dass das ihr zugrundeliegende Konzept ›zeitlicher Sündenstrafen‹ schwer greifbar ist. Wie wir sahen, changiert es zwischen (immanenten) Sündenfolgen, die real, aber durch ein Handeln der Kirche kaum zu beseitigen sind, kirchlichen Bußstrafen und von Gott selbst verhängten Konsequenzen für den Sünder. Angesichts dieses Befunds ist auch die Frage, was genau die Kirche vermittels eines Ablasses ›erlässt‹, nicht leicht verstehbar. Wer sich von der Vorstellung zeitlicher Sündenstrafen ganz zugunsten von immanenten Sündenfolgen verabschiedet, muss konsequenterweise auch die Vorstellung eines juristisch zuteilbaren Ablasses gegen die Idee einer reinen Fürbitte der Kirche für den Sünder austauschen. Ihr Zweck könnte nur darin liegen, die Büßer in ihrem Bemühen zu unterstützen, Liebe und Vergebung in einer von Sünde gezeichneten

17 So der Untertitel einer Monografie des evangelischen Kirchenhistorikers Berndt Hamm: *Ablass und Reformation – Erstaunliche Kohärenzen*. Tübingen 2016.

18 Vgl. *Dekret über die Ablässe* (1563), DH 1835. Trotz der Kritik an Missständen bestätigt das Konzil darin die Ablasspraxis generell als »äußerst heilsam und durch die Autorität der heiligen Konzilien gebilligt«.

Welt zur Geltung kommen zu lassen¹⁹. Damit entfernt man sich allerdings weit von der bis heute geübten kirchenamtlichen Theorie und Praxis des Ablasses – der Begriff würde geradezu unverständlich. Die Entstehung des Ablasswesens legt es nahe, allein an den Erlass realer oder fiktiver Bußauflagen der Kirche für die Pönitenten zu denken. Auch damit würde die Relevanz des Ablasses heute kaum verstehbar, denn solche Bußwerke spielen, wie erwähnt, in der konkreten Praxis kaum noch eine Rolle. Den Nachlass einer bloß fiktiven Kirchenbuße aber braucht eigentlich niemand. So bleibt nur die traditionelle Ablassidee, die sich auf den Erlass einer göttlichen Strafe in der Zeit bezieht, die unsere Sünden seitens Gottes verdienen, ohne dass sie uns in ihrer Existenz und in ihrem Umfang exakt greifbar wird, und deren zeichenhafter Ausdruck das vom Sünder geforderte Werk bei der sakramentalen Buße darstellt. Man könnte von den zeitlichen Sündenstrafen als einem theologischen Postulat sprechen, das aus dem Nachdenken über den Charakter menschlicher Schuld und aus dem Blick auf die faktische Bußpraxis der Kirche resultiert. Dass es Konsequenzen der Schuld gibt, die mit dem göttlichen Vergebungswort allein nicht beseitigt sind und die sich aufgrund ihres unscharfen Charakters der Bewältigung durch den Sünder selbst entziehen können, ist ein beunruhigender Gedanke. Der Ablass nimmt dem Sünder die Unsicherheit, indem er ihn wie bei der Suche nach Vergebung auch bei der Aufarbeitung der Schuldfolgen auf die Hilfe der kirchlichen Gemeinschaft verweist. Und er macht noch etwas deutlich: Wenn Gott dem Menschen mit Hilfe der Kirche auch die zeitlichen Sündenstrafen erlässt, darf der glaubende Mensch gewiss sein, dass er in den Widrigkeiten und Leiden seines Lebens keiner ›Vergeltung des Himmels‹ begegnet, die ihn aufgrund seiner Sünden in dieser Weltzeit schlägt. Was immer so erscheinen mag, dient allein unserer Bewährung und Reifung auf dem Weg zum endgültigen Ankommen bei Gott. Das aber ist eher Gnade als Strafe. Insofern hat der Ablass sogar für die Theodizee-debatte Relevanz.

Leichter als der präzise Mechanismus des Ablasses ist die mit ihm verbundene theologische Grundintuition zu verstehen: Es gibt in der Kirche die geheimnisvolle Solidarität aller Glieder, gerade auch zwischen Heiligen und Sündern, im mystischen Leib Christi. Es gibt

19 In dieses Plädoyer mündet die Argumentation von Lersch: Der Ablass (Anm. 7), S. 260-265.

die reale Wirksamkeit des fürbittenden Gebets der Kirche, das vor allem denen zugutekommen soll, die es am meisten bedürfen. Wo der Einzelne fürchten muss, dass die eigenen Kräfte zur Besiegung der Sünde in seinem Leben zu schwach sein könnten, kommt ihm die Gemeinschaft der Kirche zur Hilfe, die sich als ganze der Verbundenheit mit dem Erlöser Christus unfehlbar gewiss sein darf. Jeder Streit um den Ablass führt am Ende zur Frage nach dem Kirchenverständnis. Der Ablass steht für die katholische Überzeugung, dass die Kirche nicht nur passive Empfängerin des Heils ist, sondern an seiner Verwirklichung unter den Menschen aktiven Anteil nehmen darf. Während Sünde nicht nur Trennung von Gott, sondern immer auch Loslösung aus der Gemeinschaft des Gottesvolkes ist, geschieht die Bewältigung von Schuld stets auf dem Weg zurück in die Kirche und dadurch zurück zu Gott. Dies gilt für die sakramentale Vergebung in Taufe und Buße wie für die Bewältigung der für uns nicht in jeder Hinsicht zu überblickenden Konsequenzen der Sünde mit Hilfe des Ablasses.

Der Ablass würde falsch verstanden, wenn man ihn als bloßen Ersatz für das betrachten würde, was der Sünder selbst zu tun aufgefördert ist. Durch die mit ihm verbundenen konkreten Bedingungen dient er der Unterstützung auf dem Weg der eigenen lebenslangen Bekehrung und der christlichen Liebe, die mit dem Tod geliebter Menschen nicht endet. Das konkrete Aufbrechen zu einer Pilgerfahrt, zu dem uns das Heilige Jahr einlädt, am besten zusammen mit anderen, bleibt ein zeitlos gültiges Symbol für den immer neuen Aufbruch zu Gott auf der Pilgerfahrt des Lebens, den uns Buße und Vergebung in der Gemeinschaft der Kirche ermöglichen.

Ablass will dabei immer auch Ansporn sein: Wer sich durch die Barmherzigkeit Gottes mittels der Kirche beschenkt weiß, muss sich bereiterklären, selbst in dieser Gemeinschaft zum Schenkenden zu werden. Der Grundgedanke des Ablasses, die Solidarität innerhalb der Gemeinschaft der Heiligen, befreit uns – recht verstanden – von der falschen Beschränkung des Blicks auf das eigene Seelenheil. Der Ablass lässt uns einsehen, dass wir auch unsere eigenen guten Werke niemals bloß für uns selbst vollziehen. Wann immer es uns gelingt, durch, mit und in Christus etwas Gutes zu tun, schenken wir es in den großen Schatz der Verdienste Christi und der Heiligen hinein, damit auch andere daran teilhaben können, die dieser Hilfe bedürfen. Das ist das Gesetz der Stellvertretung in konkreter Gestalt.